

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Der erste Kulturkampf in Preußen um Kirche und Schule

Schwartz, Paul

Berlin, 1925

VIII. Das Zensuredikt.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-305

VIII.

Das Zensuredikt.

Die notwendige Ergänzung des RE. war ein Zensuredikt. Gedanken werden laut in Wort und Schrift. Es genügte nicht, den Mund der Irrlehrer mit Knebeln zu schließen; auch Handschellen mußten ihnen angelegt werden, daß sie nicht schreiben konnten. Im Grunde war ihr Schreiben gefährlicher als ihr Reden. Das gesprochene Wort verfliegt, das geschriebene bleibt. Das gesprochene vernehmen Hunderte, in einem Augenblick, und wenn es verhallt ist, wird es meist vergessen; das geschriebene wird von Tausenden gelesen, heute, morgen, jahrelang, und es bleibt frisch und lebendig.

Die gedruckten Anfechtungen, die das RE. und sein Urheber erfuhren, bestimmten diesen zu tatkräftigem Vorgehen gegen die Presse. Aber nach den mit dem RE. gemachten Erfahrungen war Woellner nicht geneigt, durch ein zweites Edikt die Öffentlichkeit zu erregen.

In seinem Gutachten (vom 12. Dez. 1788) über das geplante Zensuredikt sprach er sich gegen den Erlaß eines solchen aus, „da es bei Ausländern nur Mißdeutung verursachen und Gelegenheit geben könnte, Gift aus Worten zu saugen und zu klauben“. Ihm erschien eine Erweiterung und Verstärkung der bestehenden Zensur-einrichtungen ausreichend. So schlug er besondere Zensoren vor für Theologie, Philosophie, Jurisprudenz, Medizin und Chirurgie, Geschichte und Statistik, Ökonomie, Finanz- und Kameralwissenschaft, für Wochen- und Monatsschriften, Romane, Schauspiele und Gedichte: im ganzen ihrer sieben. Zu den Ämtern sollten besoldete Mitglieder der Akademie, Gelehrte von Ruf und rechtschaffene Männer bestellt werden, die für ihre Arbeit ein Freiemplar und 2 bis 4 Groschen für den Bogen erhielten und nach dem Grundsatz zu zensieren hatten: Wider Gott, Staat und gute Sitten darf nichts gedruckt werden.

Den Haß für das Zensuredikt auf sich zu laden, überließ Woellner dem Großkanzler von Carmer. Mit dessen Unterschrift ging es in die Welt, wohl auch als sein eigenes Erzeugnis. Nur in der Einleitung weht Woellnerscher Geist. Wie das RE. die Gewissensfreiheit betonte, so das Zensuredikt die gemäßigte und wohlgeordnete Preßfreiheit. Dann aber folgten Ausfälle gegen die Ungebundenheit der Presse, gegen die unbesonnenen und boshaften Schriftsteller, die sich in hämischen Spott und boshaftem Tadel öffentlicher Anstalten und Verfügungen gefielen, die nur ihre niedrigen Privatleidenschaften, wie Verleumdung, Neid und Rachgier, zu befriedigen suchten und damit die Ruhe guter und nützlicher Staatsbürger störten. Auf diese Einleitung folgte in elf Abschnitten das durchaus sachlich gehaltene Edikt.

§ 1 stellte die Zensur vor eine fast unlösbare Aufgabe mit der Bestimmung, daß alle in Preußen herauszugebenden Bücher und Schriften zur Genehmigung vorgelegt werden sollten. In Berlin allein wurden täglich 50 bis 60 Bogen gedruckt, zu Meßzeiten bedeutend mehr. Entweder wurde die Zensur gründlich und gewissenhaft geübt, und dann war ein Heer von Beamten erforderlich, die ausschließlich der Zensur dienten; oder sie wurde einigen Beamten als Nebenamt übertragen, und dann mußte sie oberflächlich und damit zugleich ungerecht werden. Allen Bedenklichkeiten gegen eine Zensur überhaupt suchte § 2 mit der Erklärung zu begegnen: es bestehe nicht die Absicht, eine anständige, ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern oder sonst den Schriftstellern einen unnützen und lästigen Zwang aufzulegen; sondern es solle nur vornehmlich dem gesteuert werden, was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, wider den Staat oder die moralische und bürgerliche Ordnung ist oder auf die Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens anderer abzielt. Damit schieden also im voraus alle rein wissenschaftlichen Werke, insofern sie nicht die Religion oder den Staat behandelten, aus dem Bannkreis der Zensur aus.

§ 3 verteilte die Bücher nach ihrem Inhalt an die verschiedenen Zensurstellen. Es waren zur Zensur einzureichen

die theologischen und die philosophischen Schriften in der Kurmark dem OK., in den anderen Provinzen den Konsistorien;

die juristischen in Berlin, der Mittelmark und der Uckermark dem Kammergericht, in den übrigen Provinzen den Regierungen und den Landesjustizkollegien;

die medizinischen und die chirurgischen dem Oberkollegium Medicum in Berlin oder in den Provinzen, wo solche Behörden bestanden, dem Collegium Medico-Chirurgicum;

alle Bücher und Schriften geschichtlichen und politischen Inhaltes, die sich mit dem Deutschen Reich und seinen Staaten, Preußen und seinem Herrscherhaus und mit den auswärtigen Mächten befassen, dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten;

Wochen- und Monatschriften vermischten Inhaltes, gelehrte Zeitungen, ökonomische Aufsätze, Romane, Schauspiele und andere kleine Schriften, die nicht zu den oben aufgeführten zu rechnen sind, den Universitäten oder, wo keine solche ist, dem Landesjustizkollegium;

Gelegenheitschriften (auch Gedichte), Schulprogramme und andere einzelne Bogen und Blätter der Art den Magistraten oder in Universitätsstädten den Universitäten;

politische Zeitungen in Berlin dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, in den Provinzen den Landeskollegien.

§ 4 nannte die Bücher und Schriften, die der Zensur nicht unterworfen waren: die von der Akademie, dem Collegium Medico-Chirurgicum und den Mitgliedern beider Körperschaften verfaßten, insofern diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder geschrieben hatten. Universitätsschriften unterlagen der Zensur der betreffenden Fakultäten, mit Ausnahme der staatsrechtlichen und geschichtlich-politischen, die dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen waren.

Über das Zensurverfahren, das einem ganzen Kollegium übertragen war, handelte § 5. Danach war die Schrift dem Präsidenten zu übergeben. Er durfte, wenn sie ihm nach Gegenstand und Inhalt, nach der genugsam bekannten Denkart, den Grundsätzen und der Zuverlässigkeit des Vf. und nach der streng wissenschaftlichen Darstellung unbedenklich erschien, ohne weiteres die Druckerlaubnis erteilen. Stiegen ihm Bedenken auf, so hatte er die Schrift einem Mitglied des Kollegiums zur Beurteilung zu übergeben. Wenn zwischen diesem und dem Präsidenten eine Einigung nicht erzielt wurde, so blieb die Entscheidung dem gesamten Kollegium überlassen. Hierbei war darauf zu halten, daß — besonders bei Büchern, die zu einer bestimmten Zeit erscheinen sollten — der Druck durch die Langsamkeit oder die übertriebene Ängstlichkeit der Zensoren nicht aufgehalten wurde.

Die gegen die Entscheidung der Zensur erlaubte Berufung legte § 6 fest. Sie konnte eingelegt werden

gegen die Landesjustizkollegien und Konsistorien bei dem vereinigten Justizdepartement;

gegen die Collegia Medica in den Provinzen bei dem Oberkollegium in Berlin und gegen dieses bei dem Generaldirektorium;

gegen den politischen und historischen Zensor bei dem Departement für auswärtige Angelegenheiten;

gegen den Magistrat bei der ihm vorgesetzten Regierung.

Von der Verantwortlichkeit des Verlegers und des Vf. auch nach erteilter Druckerlaubnis handelte der § 7. Wenn sie der Verleger erhalten hatte, so blieb er von aller ferneren Vertretung ihres Inhaltes frei. Fand sich aber, daß der Vf. verstanden hatte, den Zensor zu übereilen, seine Aufmerksamkeit zu hintergehen oder sonst durch unzulässige Mittel die Druckerlaubnis zu erschleichen, zumal bei einzelnen, in einem weitläufigen Werk vorkommenden unerlaubten Stellen, so war er zur Verantwortung zu ziehen. Auch war durch die erteilte Druckerlaubnis kein Vf. gegen die Anklage wegen persönlicher Beleidigungen gedeckt.

§ 8 setzte die Strafen fest:

für den Druck ohne Erlaubnis 5 bis 50 Reichstaler;

war dazu der Inhalt unerlaubt und strafbar, so wurde die Schrift konfisziert, und Drucker und Verleger wurden mit einer Geldstrafe belegt, die mit dem doppelten Betrag des voraussichtlichen Verdienstes¹⁾ bemessen war;

inländische Drucker waren haftbar, wenn sie für ausländische Verleger druckten;

Drucker und Verleger wurden bei wiederholter Übertretung mit Verlust des Privilegs bestraft, ein Vf. aber, der sein eigener Verleger war, mit Gefängnis oder Festungshaft;

gleich strafbar machte sich der Verleger, der seinen Namen und den Druckort nicht angab oder einen andern dafür setzte;

Änderungen und Zusätze nach erfolgter Zensur wurden mit nachdrücklichen Strafen bedroht.

Der Lohn für die Mühewaltung der Zensoren wurde in § 9 mit zwei guten Groschen (12 gingen auf einen Taler) für den Bogen festgesetzt und einem Exemplar des zensierten Buches.

¹⁾ Der Verdienst ließ sich damals leicht feststellen, da die meisten Bücher erst erschienen, wenn sich die nötige Zahl von Subskribenten gefunden hatte.

Für die auswärts gedruckten Bücher machte § 10 die Buchhändler verantwortlich: sie sollten sich davon überzeugen, ob der Inhalt gegen § 2 des Ediktes verstieß. Waren sie davon überzeugt, so hatten sie der Zensurbehörde Anzeige zu erstatten. Dann waren die Bücher zu konfiszieren, unter Entschädigung des Buchhändlers, oder über die Grenze zurückzuschaffen. Hatten die Buchhändler trotz besserer Überzeugung die Bücher in den Handel gebracht, so wurden sie nach den Bestimmungen des § 8 bestraft. Ein inländischer Verleger entging damit nicht den Festsetzungen des Ediktes, daß er ein Buch im Auslande drucken ließ.

§ 11 erteilte der Zensurbehörde das Recht, Schriften, die nach § 2 unzulässig waren, zu verbieten und die Verbreitung derselben zu bestrafen.

Das RE. und das Zensuredikt verkündeten den geistigen Belagerungszustand für Preußen. Einen Erfolg konnte Woellner sich nur versprechen, wenn er Beamte zur Verfügung hatte, die ihm willig und blindlings folgten. Die aber hatte er nicht. Sie verweigerten ihm nicht bloß die Heeresfolge; sie gefielen sich sogar darin, ihm Trotz und Hohn zu bieten. Wenn er gemeint hatte, sich eine vernichtende Waffe gegen die Widersacher geschmiedet zu haben, so mußte er es erleben, daß böswillige Zensoren das Schlachtschwert ihm stumpften oder gar gegen ihn kehrten.

Drei an das Zensuredikt anknüpfende Prozesse, deren einer sogar das Staatsoberhaupt zum Eingreifen veranlaßte, erregten besonderes Aufsehen und — Vergnügen unter den Gegnern des Ministers. Fast gleichzeitig — am Anfang des J. 1791 — wurden dem OK. zwei Schriften zur Zensur eingereicht. Der Professor Villaume, dessen Angriff auf das RE. uns schon bekannt ist, hatte die eine verfaßt: „Prüfung der Rönnebergschen Schrift über symbolische Bücher in Bezug auf das Staatsrecht“. Er widerlegte die Ausführungen des Hofrats J. F. Rönneberg, eines Professors in Rostock, der die Notwendigkeit der Symbole für die Erhaltung der staatlichen und kirchlichen Ordnung zu beweisen suchte und das Recht und die Pflicht der Landesherren verteidigte, die symbolischen Bücher zu schützen, da ihre Unveränderlichkeit durch Reichsgesetze gewährleistet sei. Dieses im J. 1789 erschienene Buch¹⁾ lieferte Wasser auf Woellners Mühle.²⁾ Der König bewilligte 100 Dukaten

¹⁾ Über symbolische Bücher in Bezug auf das Staatsrecht Rostock. 1789.

²⁾ Das Buch erschien Anfang 1790 in 2. Auflage. Rönneberg stand schon während der Vorbereitung derselben mit Woellner in Verbindung. Am 12. Jan. teilte er dem Minister mit, das Buch, 12^{1/2} Bogen stark, sei fertig und die von

zum Ankauf von 900 Exemplaren, die an die Geistlichen verteilt wurden.¹⁾ Einer von ihnen, ein alter Landprediger, wies in einem kurzen Sendschreiben die Anmaßung des Mecklenburgers zurück, der das Licht für Preußen aus Rostock bringen wollte, für Preußen, dessen von Friedrich geweckter spirit public ihm, dem Ausländer, völlig unbekannt zu sein schien. „Wir gehen nicht aus Mutwillen“, so beteuerte er, „sondern aus Ehrlichkeit und Gewissensdrang von den symbolischen Büchern ab“. „Menschenrecht stellen wir übers Staatsrecht!“ rief der aufgeklärte Preuße dem zudringlichen Aufklärer aus Mecklenburg zu.

Weniger als erzürnter Vaterlandsfreund denn als Gelehrter ging Villaume dem Gegner zu Leibe. Allein er war wohl ein guter Philosoph, aber ein schlechter oder vielmehr kein Jurist. Er mußte den Kampf auf einem ihm ungewohnten und daher unsichern Boden führen. Seine Schrift fand zwar die Anerkennung, daß sie freimütig und patriotisch war; aber Sachverständige erhoben gegen sie den Vorwurf des Mangels an Gründlichkeit und Ausführlichkeit. Das Aufsehen, das sie trotzdem erregte, verdankte sie weniger ihrem Inhalt als der Feindschaft, mit der sie von Woellner verfolgt wurde.

Am 14. Jan. reichte der Buchdrucker J. G. Langhoff dem OK. die Handschrift zur Zensur ein. Die Reihe des Zensierens traf Teller, den freisinnigsten der Räte, der sicher jede theologische Schrift passieren ließ, wenn sie nicht gerade vom Bösen eigenhändig verfaßt war. Er gab sofort das Urteil ab: „Die Zensur kann dieser Schrift auf keine Weise verweigert werden, da sie die Prüfung der

ihm bestellten 900 Exemplare stehen zur Verfügung. Woellner scheint eine Zeit die Absicht gehabt zu haben, den brauchbaren Mecklenburger in preussische Dienste zu ziehen. Man sprach davon, Rönning solle Nachfolger des Kanzlers von Hoffmann in Halle werden. Er sandte am 2. März 1791 an Woellner einen „Entwurf zur innern Einrichtung der Universitäten“ und fragte an, was an dem Gerücht Wahres sei. Er erhielt sofort die Antwort: es sei mehr als Gerücht. Rönning sah sich schon im Geist in seiner neuen Würde und schilderte in einem Schreiben vom 15. März einen Kanzler, wie er sein müßte. Er mußte jedoch seine Hoffnung begraben, denn die Kanzlerstelle wurde nicht wieder besetzt.

¹⁾ In dem Begleitschreiben an die Konsistorien wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, bei den jetzigen Zeiten das Ansehen der symbolischen Bücher zu stützen und Predigern und Lehrern ein eigenmächtiges Abgehen davon nicht zu gestatten. In dem beifolgenden Werk eines geschickten Rechtsgelehrten werde dargetan, was jeder dem in den symbolischen Büchern enthaltenen Lehr- und Glaubensbegriff schuldig sei. Daraus könne sich auch jeder belehren, wie nötig in dieser Beziehung das RE. gewesen und wie der König selbst als deutscher Reichsfürst verbunden sei, auf die Befolgung desselben streng zu halten.

Gründe eines andern Schriftstellers enthält und es selbst dem Staate wichtig ist, wenn in solchen Materien die Gelehrten pro und contra von allen Seiten beleuchten, auch der Verfasser sie mit aller Bescheidenheit behandelt. Aber Drucker oder Verleger müssen sich nennen, damit es keinem Libell ähnlich sehe.“ Nun hätte die Handschrift ohne Zaudern dem Drucker zurückgegeben werden müssen. Wenn das Buch zur Ostermesse erscheinen sollte, mußte mit der Arbeit begonnen werden. Der Präsident von der Hagen aber hielt das Schriftstück an und lieferte es Woellner aus. Der wollte trotz dem Urteil des Zensors den Druck verbieten. „Soll aus bewegenden Ursachen nicht gedruckt, sondern zurückgegeben werden“, verfügte er.

Langhoff erhielt durch den Sekretär des OK., den Kirchenrat H. K. J. Lipten, die Handschrift mit dem Vermerk zurück: „Soll zurückgegeben werden, welches also geschieht den 29ten Jan. 1791. Lipten.“ Mit Rotstift waren — jedenfalls von Woellner — zwei Stellen angestrichen, aus denen hervorging, daß der Vf. unter Symbolen nicht die Religion, sondern die unterscheidenden Lehren verstand.¹⁾ Der Bescheid, der sich auf keinerlei Erörterung und Begründung einließ, als verdiente es das Machwerk nicht, war nach Form und Inhalt ungezogen und verletzend. Dazu war er unvorsichtig gefaßt; denn da er keine Erlaubnis, aber auch kein Verbot aussprach, hätte mit dem Druck getrost begonnen werden können.

Villaume wandte sich ohne Zaudern am 3. Febr. beschwerdeführend an den König. Hinsichtlich der beanstandeten Stelle äußerte er sich so:

„Nun fragt Supplikant, mit herzlicher Bereitwilligkeit, sich eines Bessern belehren zu lassen, ob man das Unterscheidende nicht wegwünschen möchte, wenn man bedenkt:

1. daß es einzig und allein alle Unruhen und Verfolgungen der Kirchenparteien veranlaßt hat; und
2. daß die Wahrheit Eins ist, folglich daß sie keine Parteien mit Unterscheidungszeichen haben kann; so daß Symbole erhalten wollen völlig so viel sei, als Irrtümer erhalten wollen? Dabei

¹⁾ Sie lautete: „Aber es ist auch kein Wunder, daß ein rechtschaffener Mann, welcher nur durch eigene Amtsübung der Tugend Gott wohlgefällig werden zu können glaubt, die Lehre von der Versöhnung und vollkommenen Genugtuung wegwünscht, weil es unmöglich ist, daß sie nicht manchen in seiner Sünde bestärke. — Weg also mit den Symbolen! Man lasse sie in ihrem Staube zur Vergessenheit sinken, dann wird von Religions wegen Ruhe in der bürgerlichen Gesellschaft sein.“

glaubt er nicht allein Vernunft und Menschenliebe, sondern auch selbst die Bibel auf seiner Seite zu haben; denn es heißt darin: Es wird ein Hirt und eine Herde sein. — Ihr sollt euch nicht Meister nennen, denn einer ist euer Meister.

Nach diesen Aussprüchen der Bibel müssen ja die Unterscheidungszeichen, das heißt die Symbole, wegfallen, und das ist es, was Supplikant in der angestrichenen Stelle wünscht.“

Villaume forderte, selbst wenn diese und andere Stellen irrig sein sollten, die Druckerlaubnis, da er nach dem Zensuredikt „anständig, ernsthaft und bescheiden“ die Wahrheit untersucht habe. „Das Zensuredikt“, so fuhr er fort, „hat nicht das Irren untersagt und konnte es nicht; denn wer dürfte sich da unterstehen, Schriftsteller oder Zensor oder Richter zu sein? Wenn man die Wahrheit suchen und untersuchen kann, so wird notwendig angenommen, daß sie weder gefunden noch bewährt ist; folglich, daß man irren kann.“

Er stellte den Antrag: dem OK. für die Verzögerung und den formwidrigen Bescheid einen Verweis zu erteilen, den Buchhändler für die Verzögerung zu entschädigen und die Herausgabe des Buches jetzt unter dem Titel zu gestatten: „Über das Recht des Staates und der Kirche“.

Die Beschwerde Villagues kam im Staatsrat¹⁾ am 7. Febr. zur Verhandlung. Den Vortrag hatte K. G. Svarez. Da geschah das Unerhörte. Ein preußischer Minister berief sich, um seinen Willen durchzusetzen, auf das Reich als die höhere Instanz — dreißig Jahre nachdem der preußische Gesandte in Regensburg, Freiherr E. Ch. von Plotho, den Überbringer der Reichsacht, den Kais. Notarius Aprill, zur Haustür hatte hinauswerfen lassen. Woellner stützte seinen Widerspruch gegen die von ihm verworfene Schrift auf einen Artikel der Wahlkapitulation des Kaisers Leopold II. von 1790, welcher so lautete: „daß keine Religionsschriften geduldet und verstattet werden sollen, welche den symbolischen Büchern der drei in Deutschland herrschenden Religionen ungemäß und entgegen sind, je nachdem der Verfasser einer derselben zugetan ist.“ Dieser Satz war auf Antrag von Kurmainz in die Kapitulation aufgenommen worden.²⁾ Die brandenburgischen Wahlbotschafter, K. Fürst v. d. Osten gen. Sacken und J. E. Graf v. Schlitz gen. Goertz, hatten dagegen gestimmt,

¹⁾ Der Staatsrat bestand aus den Etatsministern der verschiedenen Departements.

²⁾ Der Text der Wahlkapitulation stand seit 1711 fest; aber die Kurfürsten nahmen für sich das *ius ad capitulandi* in Anspruch, von dem sie auch jetzt Gebrauch machten.

und mit ihnen die von Kursachsen und Hannover. Kurtrier hatte darauf noch einen Zusatz beantragt, der denn auch angenommen wurde und dem Artikel (II § 8) folgende Fassung gab: „es soll keine Schrift geduldet werden, die mit den symbolischen Büchern beiderlei Religionen und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.“ Als die preussischen Botschafter darüber nach Berlin berichtet hatten (28. Aug. 1790), schrieb ihnen der Minister K. W. Finck Graf Finckenstein sein Bedenken (6. Sept.): „Wir sehen nicht gerne, daß ad art. II § 8 das Kurmainzische Monitum nach der Kurtrierschen Einkleidung in Absicht der symbolischen Bücher durch die Mehrheit der Stimmen adoptieret worden ist, indem daraus viel Unzuträglichkeiten in Ansehung der protestantischen Denk- und Preßfreiheit entstehen werden. Indessen werden die Landesherrn ihrer Gewalt hierin nicht vordringen lassen.“ So der Minister aus Friedrichs Schule. Und bald danach beruft sich ein anderer Minister auf dieses gegen den Willen Preußens erlassene Reichsgesetz! Der Kurtriersche Antrag war ein Ausfluß der Angst vor der Revolution, deren Wogen bereits gewaltig gegen das Westgestade des Reiches brandeten. Preußen war ein festes Haus, weit hinter dem Strand gelegen. Es brauchte nicht das Schicksal der gebrechlichen Fischerhütten zu fürchten, die dicht hinter der schwachen Düne im Westen lagen, jener Kleinstaaten, die bald von der Revolutionsflut hinweggeschwemmt werden sollten, Kurtrier voran. Woellner schälte aus dem Artikel 8 heraus, was er für seine Zwecke brauchte: die Stelle über den Angriff auf die symbolischen Bücher.

Der Staatsrat forderte ein Gutachten vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten: ob der Artikel der Wahlkapitulation, „ohne Sr. K. M. Landeshoheitrechten etwas zu vergeben, als ein Grund der Verwerfung besagter Villaumeschen Schrift angeführt werden könne. Denn obzwar derselben ganze Absicht dahin gehet, zu beweisen, daß symbolische Bücher für den Staat weder notwendig, noch nützlich, sondern sogar schädlich sind, so ist es doch auf der andern Seite nicht unbedenklich, denen eigentlich nur Compactata zwischen Kaiser und Ständen des Deutschen Reiches ausmachenden Wahlkapitulationen in einem mit eigener Landeshoheit und Autonomie versehenen Staate gesetzliche Kraft für Behörden, die von ihren eigenen Landesherrn niemals darauf verwiesen worden, einzuräumen, und dies besonders bei einer solchen Disposition, deren Zweck wohl kein anderer sein kann, als die Unter-

scheidungslehren, welche den protestantischen und katholischen Religionsteil noch immer trennen, fortwährend aufrechtzuerhalten.“

Aus dieser Fassung der Anfrage geht die ablehnende Haltung des Staatsrats gegen Woellners Zumutung hervor, preußisches Recht dem deutschen unterzuordnen. Das Auswärtige Amt gab am 18. Febr. einen entsprechenden Bescheid. Es wies die Unmöglichkeit nach, sich jetzt auf etwas berufen zu wollen, das man vor kurzem verworfen habe. Als der Kurfürst von Mainz nach Berlin den von ihm beabsichtigten Zusatz über die symbolischen Bücher meldete, wären die Wahlbotschafter angewiesen worden, „sich diesem in vielem Betrachte verfänglichen und bedenklichen Vorschlage entgegenzusetzen und votando zu äußern: es sei evangelischerseits nicht bestimmt und ausgemacht, welches allgemeine Bekenntnisbücher seien; die Vorsorge, verderblichen gefährlichen Lehren und Meinungen und derselben Verbreitung Einhalt zu tun, müsse jedem Landesherrn vorbehalten bleiben; es könne weder dem Kaiser, noch den Reichsgerichten, noch dem katholischen Reichsteile ein Urteil und Erkenntnis über protestantische Religionschriften und deren Übereinstimmung mit dem evangelischen Lehrbegriff oder ihre Abweichung davon eingeräumt werden.“ Nach einer Beleuchtung der religiösen Frage vom politischen Standpunkt aus kam der Bescheid zu dem Schluß: „Übrigens scheint es uns eine unverwehrliche Sache zu sein, über das Ansehen, die Verbindungskraft, die Absicht, die Dauer, die Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit der symbolischen Bücher Betrachtungen anzustellen und seine Privatgedanken zu eröffnen, wenn es nur nicht auf eine heftige, unschickliche und schwärmerische Art geschieht.“ Unterzeichnet hatten die Grafen von Finckenstein und von Hertzberg. Nach Eingang dieses Bescheides setzte der Staatsrat — anwesend waren außer Woellner Großkanzler von Carmer und die Minister von Dörnberg, von der Reck, von Goldbeck — die Antwort an Villaume fest: der Druck werde ihm zwar gestattet, er müsse aber die Stellen, wo er sich gegen die durch Staatsgesetze approbierten symbolischen Bücher heftiger, verächtlicher und wegwerfender Ausdrücke bedient habe, weglassen oder abändern, auch das Manuskript vor dem Druck noch einmal einreichen, da auch bei indirektem Tadel solcher durch Landesgesetze genehmigten Anstalten die Grenzen einer anständigen und bescheidenen Prüfung nicht überschritten werden müßten.

Verfasser des Gutachtens war der Minister von der Reck, ein „Erzaufklärer“, als den ihn Woellner bezeichnete. Woellner hatte auch die richtige Empfindung, daß es ausschließlich gegen ihn ge-

richtet war. „Das Sentiment des Auswärtigen Departements ist völlig gegen mich ausgefallen“, schrieb er dem König. Er wußte, daß man ihn der Hinneigung zum Katholizismus verdächtigte, und hörte aus den Worten des Gutachtens einen auf ihn deswegen gemachten Angriff heraus. Wie ein Besiegter erschien er sich, nachdem das Schriftstück im Staatsrat verlesen worden war. Er ging mit der Drohung davon, er werde dem König sofort von dem Vorgang Meldung erstatten und ihn veranlassen, von dem Großkanzler Bericht einzufordern. So geschah es. Schon am nächsten Tage nach Woellners Meldung, am 23. Febr., erging an den Großkanzler folgende, von Woellner entworfene Kabinettsorder: „Mein lieber Großkanzler von Carmer! Es hat Mir der Etatsminister von Woellner angezeigt, daß er ohnlängst den Druck einer gegen des Rönnebergs Verteidigung der symbolischen Bücher gerichteten Schrift verboten habe, daß aber auf die geführte Beschwerde des Autoris von dem Staatsrat und Auswärtigen Departement dieser Druck erlaubt werden wolle. Da Ich nun selbst befohlen habe, daß von dem Buch des Rönneberg eine starke Anzahl unter die Prediger in Meinem Lande ausgeteilt werden müssen und also eine Widerlegung desselben zugleich eine Widerlegung Meiner Befehle ist, so habt Ihr Mir Eure Gründe anzuzeigen, warum Ihr wollet, daß diese Widerlegung hier unter Meinen Augen gedruckt werden solle, zugleich das Schreiben des Auswärtigen Departements einzusenden und Meiner Resolution zu erwarten.“

In ruhigem Ton und fester Sprache begründete Carmer in seiner am 26. Febr. geschriebenen Verantwortung die Stellungnahme der beiden hohen Behörden. Er erinnerte den König an die Bemühungen seiner Vorfahren um die Erhaltung des religiösen Friedens, der durch die Betonung der symbolischen Bücher gestört werden würde. Er sprach die Vermutung aus, Rönnebergs Buch habe die katholischen Kurfürsten erst zu ihrem Antrag veranlaßt, durch den sie Zwietracht zwischen den beiden protestantischen Bekenntnissen zu erregen hofften. Im übrigen habe der Staatsrat weder gewußt, daß der König die Vorbereitung des Rönnebergschen Buches befohlen habe, noch geglaubt, daß mit der Verteilung desselben an die Prediger das Verbot einer bescheidenen Prüfung, die sogar Landesgesetzen gegenüber erlaubt sei, bestehe. Carmer trat mit seiner Person gleich den anderen Mitgliedern des Staatsrats für dessen Beschluß ein.

Also kein Einlenken, kein Nachgeben, sondern offener Trotz und Widerstand gegen den allerhöchsten Willen! Woellner kriti-

sierte das Gutachten: „Es ist so giftig wie möglich, und die beiden alten schwachköpfigen Leute haben es blindlings unterschrieben.“ Carmers Entschuldigung, er habe den Willen des Königs hinsichtlich des Rönnebergischen Buches nicht gekannt, bezeichnete er als „große Unwahrheit“. Hatte doch er, Woellner, in der Staatsratsitzung die amtliche Mitteilung gemacht, daß der König 100 Dukaten zum Ankauf von 900 Büchern bewilligt habe, und hatte sodann an die anwesenden Minister und Räte 8 Exemplare wohlbedächtigt verteilt. Bei der nächsten Sitzung, am 28. Febr., nahm der Großkanzler, der mit Recht wieder unangenehme Weiterungen voraussah, den beleidigten Woellner bei Seite und sagte ihm, wie dieser dem König meldete, „fast mit Tränen“: er, Carmer, sei sein Freund und bitte ihn um sein selbst, Woellners, willen, die Sache gehen zu lassen, wie sie wolle; denn er werde doch nicht durchdringen, sondern sich den Haß des Publikums zuziehen; das Übel sei schon zu weit eingerissen. Aber Woellner wollte von Nachgeben und Zurückweichen nichts wissen. „Das Letztere ist leider! wahr“, schrieb er dem König inbezug auf des Großkanzlers letzte Worte, „und ebendeshalb bin ich bisher so behutsam gegangen, um allen Lärm zu vermeiden; aber unerschüttert fest werde ich doch bleiben und die Sache Gottes nicht verlassen, denn Gott wird mir beistehen, und mein gnädiger König wird mich nicht verlassen. Ach! wenn es doch E. K. M. gefallen möchte, die unten stehende oder eine ähnliche Antwort an den Großkanzler höchst eigenhändig zu erlassen. Dies würde jetzt von bewundernswürdigem Effekt sein, und Gott würde Allerh. für diese Mühe belohnen.“

Beigefügt war folgender Entwurf zu einer mit den geläufigen Woellnerschen Grobheiten ausgestatteten KO. an den Großkanzler:

„Das Schreiben des Auswärtigen Departements, welches ich Ihnen hierbei remittiere, gefällt Mir gar nicht, und habe ich gar nicht geglaubt, daß diese Herren auch zu den sogenannten Aufklärern gehören. Meine Minister beurteilen Mich überhaupt sehr falsch, wenn sie glauben, daß Ich intolerant sein wollte. Ich bin vielmehr weit toleranter als alle Meine Vorfahren, denn Ich habe in dem RE. öffentlich erklärt, daß Ich keinen Gewissenszwang will, sondern einen jeden glauben lasse, was er will. Aber das kann und werde Ich nicht leiden, daß das gemeine Volk durch die jetzigen Irrlehrer von der alten wahren christlichen Religion abgeleitet und dem Willkür der Geistlichen überlassen werden soll. Die Prediger der reformierten und lutherischen Konfession müssen nicht nach ihren neuen philosophischen Narrheiten, sondern nach der

Bibel das Volk lehren, so wie diese in ihrer jedesmaligen Kirche erklärt wird, und muß nicht ein jeder nach seinen Einfällen die Bibel verdrehen, denn daraus entstehet lauter Konfusion, und wissen die Aufklärer selbst nicht, was sie wollen. Ich aber will Ruhe und Ordnung im Lande haben, und dazu muß Mir ein jeder behilflich sein. Dies können Sie, Mein lieber Großkanzler, nur allen Ministern sagen: Ich bin Herr in Meinem Lande und werde Mich an Kaiser und Reich nicht kehren, sondern Meinem Plan treu bleiben. Des Villaume Buch soll hier nicht gedruckt werden, und Ich werde den Kerl fortjagen, wenn er Meinen Befehlen zuwiderhandelt.“

Das war eine Kabinettsorder im altfritzischen Stil. Aber sie ging aus dem Kabinett des Königs in vornehmerer Fassung so hervor: „Mein lieber Großkanzler von Carmer! Des Villaumes Buch soll hier nicht gedruckt werden. Wenn der Druck dergleichen Bücher in Meinem Lande zugelassen wird, kann diese Genehmigung als eine Approbation über dergleichen Schriften angesehen werden, die Ich aber sehr entfernt bin zu geben. Ich bin gewis tolerant, gewis eben so als Meine Vorfahren, und habe solches öffentlich in dem Religions Edikt erklärt, Ich will keinen Gewissenszwang, und las einen jeden glauben, was er will, aber das kann und werde nie leiden, daß das gemeine Volk durch Irrlehren von der alten wahren christlichen Religion abgeleitet, und daß Schriften, die solches befördern, öffentlich gedruckt werden, und hierauf muß die Bücher Censur schärfer und attenter seindt. Die Prediger der Reformierten und Lutherischen Confession müssen nach der Bibel das Volk lehren, so wie diese in ihren jedesmaligen Kirchen erklärt wird, und müssen die symbolischen Bücher nicht zurückgesetzt werden, auf daß ein jeder nach seinen Einfällen die Bibel verdrehet, denn daraus entstehet lauter Confusion, und wissen die sogenannten Aufklärer selbstnicht, was sie wollen. Ich aber will Ruhe und Ordnung im Lande haben, und dazu muß ein Jeder behülfflich seind, worauf Sie, mein lieber Großkanzler, und alle Minister zu achten haben. Ihr wohl affectionirter König Fr. Wilhelm. Berlin den 5. Merz 1791.“

Trotz der milderer Fassung verfehlte die KO. ihre Wirkung nicht: jeder Widerspruch war mundtot gemacht. Woellner war Sieger über Finckenstein und Hertzberg geblieben, die „alten schwachköpfigen Leute“. Am 15. März erhielt Villaume vom Staatsrat die Handschrift zurück mit dem Bescheid: daß durch höchsteigenhändigen Kabinettsbefehl, welchem zufolge die einge-reichte Handschrift hier nicht gedruckt werden solle, dem Justiz-

departement die Hände gebunden worden, die gebetene Approbation zum Druck zu supplieren. Der Vf. bestätigte den Empfang mit dem Bemerkten: er habe gemeint, daß die Souveränität darin bestehe, Gesetze zu geben, aufzuheben und anders zu bestimmen, aber nicht darin, gegen bestehende Gesetze zu entscheiden. Das Buch wurde außer Landes gedruckt, wurde trotz aller Aufsicht als verbotene Ware erst recht in Preußen verbreitet und fand mehr Leser, als es verdiente.

Der zweite „sonderbare“ Prozeß, der weithin Aufsehen erregte, knüpfte an ein Büchlein von nur 23 Seiten an, das im Verlage des Buchhändlers J. F. Unger in Berlin 1791 erschien. Der Verfasser war nicht genannt; es war der reformierte Prediger J. G. Gebhard in Berlin.¹⁾ Unger hatte auf dem ordnungsmäßigen Wege die Druck-erlaubnis beim OK. nachgesucht und nach der Entscheidung des Zensors — in diesem Falle Zöllners — erhalten. Blindwütend griff Woellner ein und verbot bei 100 Dukaten Strafe den Verkauf des Buches. Unger verlangte Schadloshaltung für die Druckkosten und verklagte Zöllner, nebenbei gesagt, seinen guten Freund.²⁾ Die

¹⁾ Die beabsichtigte Einführung eines Landeskatechismus [vgl. Abschn. IX] veranlaßte den Inspektor des Züllichauer Waisenhauses Ch. F. K. Herzlieb zu der Schrift „Ist ein allgemeiner Landes-Katechismus nöthig und wie müßte er beschaffen seyn?“ Züllichau 1790. — Darauf schrieb Gebhard „Prüfung der Gründe, welche der Verfasser der kleinen Schrift: Ist ein allgemeiner Landes-Katechismus u. s. w. zur Behauptung seiner Meynung beygebracht hat.“ Berlin 1791. — Woellners Zorn hatte Gebhard wohl namentlich dadurch erregt, daß er den Nutzen eines Buches bezweifelte, das überall im ganzen Lande, in Städten und Dörfern, für Knaben und Jünglinge, ohne Rücksicht auf Fähigkeiten, Kenntnisse, Lebensart, Zeitumstände und dergleichen gebraucht werden sollte.

²⁾ Unger, dessen Haus ein gesellschaftlicher Mittelpunkt Berliner Schöngeister war, wurde für Woellner mit der Zeit eine Person schwersten Ärgernisses. Im Jahre 1794 hatte er von der Akademie das Kalendernopol erworben. Da erlaubte er sich, in die Kalender für 1797 die neufranzösische Zeitrechnung aufzunehmen. In dem Bericht darüber an den König wird Unger von Woellner bezeichnet als „der gewinnsüchtige Kalenderpächter“; „dieser heillose Mensch, bei dem die gewöhnlichen Zwangsmittel fruchtlos sind und der durch nichts zu bändigen ist“; „ein Mensch, der sich als ein wahrer Demokrat schlechterdings an keine obrigkeitlichen Befehle kehrt“; „ein hartnäckiger Bösewicht“. Nachdem am 1. Nov. 1796 das Verbot der neufranzösischen Zeitrechnung für Preußen ergangen war, verfügte der Großkanzler von Döbbeck am 19. Dez. — freilich zu spät, um noch aller habhaft zu werden — die Beschlagnahme sämtlicher Kalender mit der verpönten Zeitrechnung. Der Konfiskation verfiel auch der von F. A. W. Schmidt (Werneuchen) herausgegebene „Kalender der Musen und Grazien“. Von der Strafe der Polizei und dazu von Goethes Spottworten getroffen, gaben die Musen und Grazien ihr weiteres Er-

Klage führte der Kriminalrat K. L. Amelang, ein guter Freund von Unger und Zöllner. Die ganze Klagesache war eine Posse, in der Woellner wider Willen die Rolle der lustigen Person spielte. Amelang ging von der Voraussetzung aus, Woellners Einschreiten sei berechtigt gewesen. Denn wer daran zweifle, so führte er aus, daß der Zensor etwas versehen habe, der gebe die Ansicht kund, des Königs Name sei gemißbraucht. Das aber lasse sich von einem so erleuchteten und vorurteilsfreien Manne wie dem Herrn Minister nicht annehmen. Man müsse also glauben, daß die Schrift mit gutem Grunde von ihm verboten worden sei und daß der erleuchtete Chef des GD. nicht nur ein Recht, sondern sogar eine Pflicht gehabt habe, das Buch zu verbieten.

Am 5. Mai 1791 fällte das Kammergericht das Urteil, laut dessen der Zensor Zöllner von der Zahlung eines Schadenersatzes freigesprochen wurde. In der Urteilsbegründung standen die Worte: „Einer guten Sache wird nicht sowohl durch ihre Gegner als durch schlechte Verteidiger geschadet. Wer schwache Gründe verdrängt, macht stärkeren Platz.“ Auch wenn dem Zensor, so wurde weiter ausgeführt, die von der Regierung beschlossene Einführung eines Landeskatechismus bekannt gewesen wäre, so hätte er doch in einer Widerlegung falscher und schwacher Gründe, die von der Regierung für die Einführung geltend gemacht würden, die Druck-erlaubnis zu versagen keinen Anlaß gehabt. Ja, die Regierung müßte nichts mehr wünschen, als daß vor der wirklichen Ausführung ihres Vorhabens die Gründe für und wider in ihrer ganzen Stärke gezeigt werden. Der Zensor hätte sogar die der Regierung schul-dige Ehrfurcht verletzt, wenn er angenommen hätte, sie wolle lieber den einmal gefaßten Vorsatz blindlings befolgen als besseren Gründen Gehör geben. Wenn über Gesetze und öffentliche An-stalten mit Nutzen geschrieben werden könne, so sei es zu der Zeit, da sie entworfen werden. Wenn es sich nun noch gar um Angelegenheiten des Religions- und Erziehungswesens handele, so sei es offenbar, daß unter den vielen tausend Menschen, die diesem Geschäft ihre ganze Lebenszeit widmen, mancher anzutreffen sein müsse, dessen Belehrung dem noch mit vielen anderen wichtigen Dingen beschäftigten Staatsmanne nützlich werden könne. Der-gleichen Belehrungen müssen nm so weniger verhindert werden,

scheinen in der Mark auf; der konfiszierte Jahrgang 1797 war ihr letztes Werk unter diesem Titel. Auch mit dem Almanach, den sie nach fünf Jahren, 1802, den Freunden der Dichtkunst darbrachten, hatten sie kein Glück mehr; es war der einzige und letzte Jahrgang.

als sie auch gegen schon bestehende Einrichtungen erlaubt sein müssen. Wenn gegen diese nichts vorgebracht werden dürfte, so würden, wie der beklagte Zensor mit Recht angeführt habe, alle Kompendien der Staatswissenschaft unter die verbotenen Bücher und Plato, Montesquieu und Thomasius unter die Staatsverbrecher gehören; ja, es würden dadurch alle Arbeiten der Gelehrten auf Gedächtniskram und unnütze Spekulationen eingeschränkt werden. Besonders aber in Preußen sei es erlaubt, die wirklich vorhandenen Gesetze und Anstalten zum Gegenstande gelehrter Untersuchungen zu machen; das sei von dem Kammergericht in der Würtzerschen Sache¹⁾ anerkannt worden. Völlig klar drücke das der Artikel 2 des Zensurediktes aus: die Absicht der Zensur ist keineswegs, eine anständige, ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern. Aus diesen Gründen sei der beklagte Zensor freizusprechen.

Der in Wahrheit Verurteilte war Woellner.

In die ernsten und gewichtigen Worte der streitenden Gottesgelehrten, Philosophen und Staatsmänner hinein erklang das helle, aber boshafte Lachen der heiteren Muse. Am Anfang des J. 1789 erschien „Das Religionsedikt. Ein Lustspiel in fünf Aufzügen. Von Nicolai dem Jüngern“.²⁾ An diesem bössartigen Machwerke konnte der nachsichtigste Zensor nicht stillschweigend vorübergehen. Handlung brachte es wenig, dafür desto mehr verpönte Meinungen. Als Verfasser ermittelten die eifrig forschenden Behörden alsbald den berüchtigten K. F. Bahrtdt, obwohl er am Schluß des Stückes sich selbst auf die Bühne gebracht hatte.

Es ging das Gerücht, ein Studienfreund Woellners, der Pfarrer Blumenthal³⁾ in Micheln bei Köthen, ein dem Trunk ergebener

¹⁾ S. 126 u. 127.

²⁾ Das Religions-Edikt. Ein Lustspiel in fünf Aufzügen. Eine Skizze von Nicolai dem Jüngern. Thenakel (d. i. Wien oder Gera) 1789. — Der dritte und vierte Aufzug des Lustspiels: Das Religions-Edikt. Vollendet durch Nicolai den Jüngern. — Anreden an die Richter des D. Bahrtdt, von einem deutschen Manne H. v. L. 1789 (Verf. F. M. Leuchsenring). — D. Karl Friedrich Bahrtdts rechtliche Vertheidigung. Das einzige zur Beleuchtung seiner neusten Schicksale authentisch bekannte Aktenstück, Regensburg 1790 (Vf. der Justizkommisarius P. F. Nehmitz in Halle). Vgl. auch Goedeke, K., Grundriß z. Gesch. d. dtshn Dichtung. IV, 1. 3. Aufl. Dresden 1916. S. 827f.

³⁾ In Woellners Nachlaß (Rep. 92) sind zwei Briefe Blumenthals an Woellner, vom 7. Aug. 1788 und vom 20. Aug. 1800. In jenem nennt er Woellner seinen „ersten Freund“, in diesem seinen „liebsten Bruder“ und sich selbst seinen „ältesten Freund“. — Bahrtdt machte sich kein Gewissen daraus, unter Angabe des Namens und des Wohnortes einen Mann zu beschimpfen, der vor

Dunkelmann, hätte in des Ministers Auftrag das Edikt verfaßt. Daran knüpfte Bahrdt die lockere Reihe der Vorgänge. Allen ließ er nach Gebühr ihr Teil zukommen, den Guten ihr gutes, ihr böses den Bösen. Der König trat zwar nicht als handelnde Person auf, aber es wurde von ihm gesprochen; bald wurde er als der Liebe, der Gute, der Weichherzige gepriesen, bald als der alte Fritz Willm geschmäht, der mit der Dicken stumpfsinnig seinen Weg dahinschlenderte. Das war des Königs Geliebte, die Scheingattin des Kämmerers J. F. Ritz.¹⁾ Dieser einflußreiche Ehrenmann schilderte die Art, wie Woellner und er den König in ihrer Gewalt hielten, daß er nur erfuhr, was er nach ihrem Willen erfahren sollte. „Wenn so ein Teufelsding [von Broschüre] zur Welt kommt“, berichtet Ritz seinem Freund Blumenthal, „geht Woellner gerade zum Könige, erzählt ihm selbst mit ruhigem Lächeln von der neuen Spottschrift und bietet sie ihm zum Lesen an. Und wenn dann der König, der nie Zeit und Lust zum Lesen hat, nicht hitzig darauf tut, welches der Woellnersche Introitus schon verhindert, so liest ihm Woellner selbst einige Stellen daraus vor, läßt die Ausdrücke, die allenfalls Eindruck machen könnten, weg, schiebt einige andere, die glatt und plump lügenhaft sind, hinein und bringt's in wenig Minuten so weit, daß der König das Ding verachtet. Nun mag auch ein alter Minister kommen und von weitem des Dinges Erwähnung tun, so erhält er allemal zur Antwort: „Den elenden Wisch kenne ich schon!“ Und so denkt der Minister und die Welt, der König habe es gelesen und es sei ohne Wirkung geblieben.“ Wie der regierende König in den Schmutz gezogen wurde, so wurde der verstorbene in den Himmel erhoben, er und seine geistesverwandten Männer. Gepriesen wurde Zedlitz, daß er der ruhmvollen Verwaltung seines Departements noch die Krone aufsetzte, indem er dem König die Errichtung des OSK. vorschlug. Denn ihm ahnte, daß er der Kabale der Bigotten bald würde wei-

einigen Jahren (1780) durch ihn in die ärgste Verlegenheit gebracht worden war. Bahrdt übernahm es damals, für einen Edelmann, der ein junges Mädchen entführt hatte, die kirchliche Trauung zu vermitteln. Er gewann dafür den Pfarrer J. W. Blumenthal, dem er von seinen 500 Talern Vermittelungsgebühren 5 Louisdor abgab. Die Sache ward ruchbar, und gegen Blumenthal wurde das Disziplinarverfahren eingeleitet, das mit seiner Bestrafung endete. (Vgl. D., Briefe angesehener Gelehrten . . . an Bahrdt, Leipzig 1798, S. 119 ff.) Daß Geistliche, um ihre dürftigen Einkünfte zu erhöhen, zu solchen, sogar mit Urkundenfälschung verbundenen Mitteln griffen, war nicht selten. Die Konsistorialakten enthalten nicht wenige Beweise dafür.

¹⁾ S. 43, Anm.

chen müssen, und sein patriotischer Geist schuf schnell noch einen Riegel gegen die Thronbesteigung der Barbarei dadurch, daß er einen Irwing, einen Gedike an die Spitze der Kirchen und Schulen stellte, die gleich ihm geschworene Feinde der Grundwahrheiten des neuen Ministers waren.

Eine bunte Gesellschaft führt der Vf. im Hotel „Stadt Paris“ zusammen, wo Blumenthal während eines Berliner Aufenthaltes abgestiegen ist.¹⁾ Da findet sich Nicolai ein, der in seiner „Allgemeinen Deutschen Bibliothek“ mit Bahrds nicht immer glimpflich verfahren war. Er bittet den einflußreichen Mann um seine Fürsprache bei Woellner. Blumenthal zuckt die Achseln: Nicolai sei als Naturalist bei Hofe schlecht angeschrieben, denn er streiche in seiner „Bibliothek“ die Freigeister heraus; er solle sich die theologischen Artikel von Herrn Silberschlag und Herrn Ambrosi schreiben lassen. Trotz dieser Ablehnung rückt Nicolai mit der Bitte heraus, von S. M. ein Verbot zu erwirken, daß keine Satiren mehr gegen ihn geschrieben würden, da er die Geißelhiebe seiner Gegner nicht mehr auszuhalten vermöchte. Blumenthal erkennt es gern an, daß die „Bibliothek“ im theologischen Fach zuletzt besser geworden sei und mehr Orthodoxie atme als sonst; er wolle sehen, was er für ihn tun könne, wenn er ihm verspreche, sich in der „Bibliothek“ nach und nach immer mehr auf die orthodoxe Seite zu wenden. Erfreut ruft Nicolai aus: „Ei, so könnte ich's ja wohl gar erlangen, daß die Bibliothek in Kirchen und Schulen eingeführt wird!“ Da kommt der fromme Staatsanwalt G. F. Wach aus Halle — ein guter Bekannter Bahrds von Gerichts wegen — und der Berliner Kaufmann S. L. Apitsch, der Führer der Anhänger des alten Gesangbuches. Sie beide warten schon lange vergebens auf die Erscheinung des Herrn, um die sie in stundenlangen Gebeten flehen. Sie heischen von Blumenthal Rat und Trost. Es ruft²⁾

„Apitsch: Ja, du Erwählter des Herrn! Du sollst, (mit brüllender Stimme) Du mußt uns mit Rat und Trost erscheinen! (Er fängt aus vollem Halse an zu singen das Lied: Komm, heiliger Geist, kehre bei uns ein, etc. etc.).“

¹⁾ Blumenthal ist bald nach dem Erlaß des RE. in Berlin gewesen. In seinem Brief vom 7. Aug. 1788 erwähnt er es: „Seitdem ich wieder zu Hause bin, habe ich schon mannigfaltige Gelegenheit gehabt, mit Bekannten und Unbekannten über das Edikt zu reden. Im ganzen macht es gewaltige Sensation, sonderlich bei denen, die bisher in der sogenannten Aufklärung alle Dämme durchbrachen, unter denen besonders der Inspektor [J. H.] Müller zu Calbe [B.s nächster Vorgesetzter] und sein Schulrektor gehört.“ Vgl. Abschnitt XVI.

²⁾ S. 57/8.

Blumenthal (nach geendigtem Gesang: rückt die Perücke): Geliebte Freunde in Christo! Es ist allerdings ein sehr wichtiges Anliegen Ihrer Seelen, was Sie mir vorgetragen haben. Und so wenig ich armer Sünder vor Gott imstande bin, Ihren Wunsch ganz zu befriedigen, so hoffe ich doch durch Gottes Gnade imstande zu sein, Ihnen, zu Ihrer einstweiligen Beruhigung, die Ursache anzuzeigen, warum Ihr Gebet sowie das Gebet aller Heiligen in den brandenburgischen Landen noch nicht erhört worden ist. — Sie wissen, Geliebte, was unter der freigeisterischen Regierung des verstorbenen Königs geschehen ist. Sie kennen mit mir den leidigen Unfug, den das Naturalistengeschmeiß mit seinem Anhangе getrieben hat, und wie durch die verfluchte Aufklärung die reine Lehre gesunken, die Dienerschaft Gottes in Verachtung geraten und das Land von dem greulichsten Sünden- und Lasterheere überschwemmt worden ist. Und dies, dies allein, meine Geliebten, ist Ursache, warum Gott in einem jahrelang entheiligten Lande noch nicht wohnen und seinen Auserwählten erscheinen kann. Sehen Sie also zu Ihrer Beruhigung, daß Ihr Gebet nicht an sich fruchtlos war, und fassen nun die freudige Hoffnung, daß es bald, bald seine herrliche Wirksamkeit zeigen wird, wenn unser frommer Hiskias die Götzenaltäre des teuflischen Naturalismus umstoßen und alle die Vorschläge vollführen wird, welche wir ihm bereits zur Herstellung der reinen Lehre und Unterdrückung der Aufklärung und aller aus ihr entstandenen Ruchlosigkeiten getan haben. Beten Sie also täglich mit mir zu Gott, daß vornehmlich das neue Religionsedikt seine volle Gültigkeit erlangen und alle die Zungen und Federn vernichten möge, welche bisher unser Land mit einer vernünftigen Religion entweiht haben. Die Stützen des Evangelii Jesu, Ritz, Bischofwerder und Woellner, haben bereits seine Majestät überzeugt, daß Gott nicht eher auf das Gebet der Heiligen erscheinen könne und werde, als bis von den Aufklärern und Vernünftlern alles ausgerottet ist, was an die Wand pisset.

Apitsch und Wach (fallen auf ihre Knie und intonieren den Gesang: Nun danket alle Gott etc.).

Nicolai (bepinkelt sich vor Angst).

Blumenthal (nach Beendigung des Gesangs): Ei, ei, Herr Nicolai, warum haben Sie nicht mit uns gesungen?

Nicolai (stotternd): Ich — ich — hatte kein Gesangbuch.

Apitsch: Pfui, Du Höllenkind, kannst das Lied nicht auswendig und wagst's, in die Versammlung der Heiligen einzutreten?

Nicolai (geht verstummt ab, sagt aber im Weggehen für sich):
 „Wußte ich denn, daß ich unter so ausgemachte Narren geraten würde?“

Die Staatsratsitzung, in der das Edikt vorgelegt und angenommen wird, führt der 4. Aufzug vor. Die Mitwirkenden sind mit kurzen Zügen scharf gezeichnet. Woellner liest das Schriftstück vor. Carmer schüttelt bisweilen bedächtiglich den Kopf, Dörnberg blättert in einem Stoß Akten, einige verbeißen mit Mühe das Lachen, andere wischen sich den Schlaf aus den Augen, zwei machen mit gefalteten Händen lange Herrnhutergesichter. „Ich hätte manches an dem Edikt zu erinnern,“ sagt Carmer; „aber da es der König einmal durch seine Unterschrift geweiht hat, so steht es mir nicht mehr zu, dagegen einzuwenden.“ Er unterzeichnet mit verdrießlicher Miene, Dörnberg gleichgültig, Woellner schmunzelnd.

Der Schauplatz des 5. Aufzuges ist der Berliner Tiergarten, „zwischen den Kaffeeboutiken“, d. i. bei den Zelten. Biedere Handwerksmeister, vornehme Herren und Damen tauschen ihre Meinungen über die neueste Neuigkeit aus, über das Edikt. Auch in einem Kreise von Sachverständigen wird es erörtert. Eifrig unterhalten sich Steinbart, Zöllner, Teller und Spalding. Da tritt zu ihnen Pastor I. H. Schulz aus Gielsdorf, Urchrist und Urmensch zugleich, der berühmte Zopfschulz, dem wir noch ein eigenes Kapitel zu widmen haben.¹⁾ „Kinder, macht's, wie ich's gleich anfangs machte, und hängt den Mantel nach dem Winde“, rät der kluge Zöllner. Spalding vergleicht das Edikt einem Nordlicht, das wohl Schrecken erregen kann, aber bald verlischt und nichts bedeutet. Steinbart ist überzeugt, daß die Aufklärung zu viel um sich gegriffen hat, als daß sie wieder vertilgt werden könnte. Teller aber befürchtet, das Edikt könne doch einigen Einfluß auf die folgende Generation haben. Zöllner schließt mit der Vertröstung: „Wer weiß, wie bald sich das Theater verändert und die Rollen anders ausgeteilt werden.“

Der Kronprinz, der spätere Friedrich Wilhelm III., erhält das Schlußwort. Auf ihn setzten die von dem Regiment seines Vaters Bedrohten und Bedrückten ihre Hoffnung. Man kannte seine schwärmerische Verehrung für den Großoheim. Im 1. Aufzug schon hatte Bahrdt die Frau Pfarrerin Blumenthal zu ihrem Manne, der das Andenken des verstorbenen Königs schmähete, so sprechen

¹⁾ Abschnitt XII: Zopfschulz-Brumbey-Kant.

lassen: „Ich gestehe Dir, daß ich eben darum unsern Kronprinzen bis zur Anbetung liebe, weil er dies erhabene Muster des Throns so unaufhörlich vor Augen hat und ganz im Geiste des großen Friedrichs denkt und tätig ist.“

Jetzt, zum Schluß des Stückes, taucht der Kronprinz hinter einer Hecke auf, von wo er dem Gespräch der würdigen Männer gelauscht hat. An Zöllners Worte anknüpfend, knirschend und mit feurigem Blick ruft er aus: „Ich will sie schon austheilen, die Rollen! Geist meines Onkels, umschwebe mich, leite mich, bis ich zum Ziele gelange, wo ich ganz in dir leben und wirken werde! Dann sollen alle die Großinquisitors und Geisterseher und Rosenkreuzer ihren Lohn bekommen für alle die Schande, die sie dem preußischen Staate und Throne zugefügt haben.“ Engelstimmen rufen dazu: „Amen! Amen!“

Dieser weihevollende Abschluß war nicht vermögend, die vorangegangenen Bosheiten des Vf. vergessen zu machen. Ein Amen hatte vor Jahren dem Prediger Bahrdt aus einer Verlegenheit geholfen. Unvorbereitet hatte er die Kanzel bestiegen. Eine Weile half ihm seine Redegabe, dann aber geriet er ins Stocken. Da — ein furchtbarer Donnerschlag. In atemloser Stille saß die erschrockene Gemeinde. Bahrdt aber hob die Hand gen Himmel und sprach also: „Herr, wenn du redest, muß dein Knecht schweigen.“ Mit einem schnellen Amen schloß er den Gottesdienst. Jetzt aber rettete den Dichter Bahrdt nicht ein doppeltes Amen. Der Fiskal packte den Übeltäter, derselbe Fiskal Wach in Halle, über den er sich in seinem Stück lustig gemacht hatte. Das Leugnen half ihm nicht, denn sein eigener Sekretär zeugte gegen ihn. Daß er sich vor der drohenden schweren Strafe zu retten suchte und nicht den Mut des Bekenners fand, mag ihm hingehen; was er aber einige Wochen nach seiner Verhaftung tat, war unverzeihlich. Er schrieb am 12. Mai 1789 an Woellner, an den Mann, den er soeben vor aller Welt lächerlich und verächtlich gemacht hatte. Zu dessen Edelmut mußte er ein unbegrenztes Vertrauen haben, wenn er ihn um seine Fürsprache beim Könige anflehte, daß der Prozeß niedergeschlagen würde. Ob er wirklich meinte, Woellner würde seiner Beteuerung glauben, daß er die Feinde der christlichen Religion für abscheuliche Menschen halte? Die ehrlose Gesinnung des Heuchlers tritt aber unverhüllt in dem Anerbieten zu Tage: ein Buch gegen die Aufklärer zu schreiben, in dem er ihre Schande aufdecken und der ganzen Welt zeigen wollte, durch welche Bubenstücke eine geheime Gesellschaft unter ihnen ihre Ränke gegen

das Christentum auszuführen suchte. Woellner griff zu; jeder Mitstreiter gegen die Aufklärer war ihm willkommen.¹⁾ Er meinte mit Bahrđt verfahren zu können wie ein Tierbändiger mit einer abgerichteten Schlange, nachdem er ihr die Giftzähne ausgebrochen. An den König schrieb er: „Ich glaube, daß seine Reue aufrichtig ist, und bin versichert, daß ein solches Buch in den jetzigen Umständen größeren Nutzen für die gute Sache stiften würde, als wenn man ihn noch so hart strafte. Bloß in dieser Rücksicht unterstehe ich mir also E. K. M. für ihn um Pardon zu bitten.“ Der König aber war vorjetzt unerbittlich und ließ der Gerechtigkeit freien Lauf. „Es ist zu spät u mus bei der Sententz bleiben“, schrieb er zurück. Das Kammergericht verurteilte Bahrđt zu zweijähriger Festungshaft. Es war zu dem harten Spruch gelangt, weil — wie es in der Urteilsbegründung hieß — „das edle Palladium der Freiheit und Preßfreiheit höchst gemißbraucht werden würde, wenn man diese Schrift unter diesem Schutz durchschlüpfen lassen wollte“. Nachdem das Urteil gefällt war, ließ der König Milde walten und setzte die Haft auf ein Jahr herab. Am 3. Nov. 1789 war Bahrđt nach Magdeburg abgeführt worden, am 1. Juli 1790 wurde er entlassen. Nicht lange mehr genoß der Entlassene die Freiheit. Von den ehemaligen Freunden gemieden, von seinen Angehörigen verlassen, starb der verlorene Mann im April 1792. Mitgefühl erregte das Schicksal dieses aufklärerischen Wüstlings und pädagogischen Schädlings nicht. Die Dunkelmänner, die sich seiner Angriffe, die Aufklärer, die sich seines Beistandes hatten erwehren müssen, sie alle fanden sich jetzt vereint in dem Gedanken: Wohl uns! Sein sind wir los und ledig!

¹⁾ Beilage 6.